

Rechtsverordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Hannover anlässlich des Misburger Oktoberfestes am Sonntag, den 08.10.2006

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954) in Verbindung mit Nr. 4.4 der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover mit Beschluss vom folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des Misburger Oktoberfestes dürfen die Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Hannover in folgenden Straßen am Sonntag, den 08.10.2006 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Vom Veranstaltungsplatz beginnend

1. Hannoversche Straße bis Einmündung Heinrichstraße
2. Buchholzer Straße bis Einmündung Heinrichstraße
3. Waldstraße bis Einmündung Seckbruchstraße
4. Anderter Straße bis Einmündung Ludwig-Jahn-Straße

sowie

5. Knauerweg
6. Paula-Nordhoff-Straße
7. Kurze Straße
8. Alte Schmiede
9. Am Seelberg zwischen Anderter Straße
und Alte Schmiede

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister